

HÜBNER & HÜBNER
MAGAZIN

Ausgabe 01/11



Simplify our lifes

Hübner & Hübner Neue Klienten



Diskret, zuverlässig und verschwiegen – so das Bild, das wir von den Schweizern haben. Wenn Sie also wollen, dass bestimmte Dinge

einfach erledigt werden, dann sind Sie bei Schweizern an der richtigen Adresse. Wie gut also, dass seit kurzem die Swiss Post International Austria als größter Anbieter für den internationalen Mailingversand ihre Dienste auch österreichischen Unternehmen anbietet. Ob Direct Mailings, Tagespost, Zeitungen, Zeitschriften oder Kleinwaren – Sie können sich darauf verlassen, dass Sie keine bösen Überraschungen erleben.



Wiener Schmah war gestern - Schweizer Humor ist heute!

Überrascht werden Sie aber trotzdem sein, denn was die Eidgenossen an Witz und Kreativität produzieren, kann sich wirklich sehen lassen. Bilder sagen mehr als Worte, also sehen Sie selbst wie Ihre Direktwerbung mittels SwissPostCard in Zukunft aussehen könnte...

Inhalt

- 02 Neue Klienten
- Betriebsprüfungen
- 03 Simplify our lifes
- 04 Zahltag für Börsianer und Anleger
- 05 Werkverträge im Visier
- 06 Zustellung verschlampt
- Strenge Strafen beim Firmenbuch
- 07 Strenge Rechnung bei Naheverhältnissen
- 08 Liquiditätsengpässe
- 09 Reisekostenabzug trotz Privaturlaub
- 10 Trennung mit Hindernissen
- 11 Inserat
- 12 Hübner News

Betriebsprüfungen lohnen sich für die Finanz

Keiner mag sie, weil man für sie mühsam Unterlagen zusammenstellen muss und das Ergebnis angsteinflößend ist: die Rede ist natürlich von der Betriebsprüfung. Dass die Angst für Sie als Steuerpflichtiger durchaus berechtigt ist, beweisen die jüngsten Zahlen. Im Schnitt bringt jede Prüfung dem Staat nämlich sage und schreibe € 27.500.

Zahlen lügen nicht. Vor allem dann nicht, wenn sie vom Finanzministerium veröffentlicht werden. Und so hat eine Beamtin der Finanzbehörde die zwar nicht top aktuellen, aber immer noch interessanten Prüfungsergebnisse des Jahres 2007 veröffentlicht. Die hard facts gleich zu Beginn. Im Jahr 2007 gab es

- 75.300 Prüfungen, die insgesamt
- € 2,07 Mrd. gebracht haben und von
- 1.910 Prüfungsorganen durchgeführt wurden.

Im Klartext heißt das: Pro Prüfung werden von den Prüfungsorganen im Schnitt € 27.500 festgestellt. Oder anders: Ein Prüfungsorgan fährt im Jahr einen Umsatz von mehr als einer Million Euro ein – und kann sich damit wohl ohne Übertreibung als einer der am effizientesten eingesetzten Beamten nennen.

Natürlich ist nicht jedes Prüfungsergebnis einbringlich – aber selbst bei einer nur teilweisen Eintreibbarkeit macht sich der Aufwand schon bezahlt.

Neuer Strafzuschlag

Doch damit nicht genug des Übels. Denn aufgrund der seit heuer geltender Finanzrechtsreform wurde ein neuer Strafzuschlag eingeführt.

Wird bei kleineren Betriebsprüfungsfällen von der Finanz ein Finanzvergehen vermutet, werden Sie künftig mit einem Strafzuschlag bestraft. „Klein“ bedeutet in diesem Fall ein Prüfungsergebnis bis zu € 10.000 für einen Veranlagungszeitraum, in Summe über mehrere Jahre max. € 33.000.

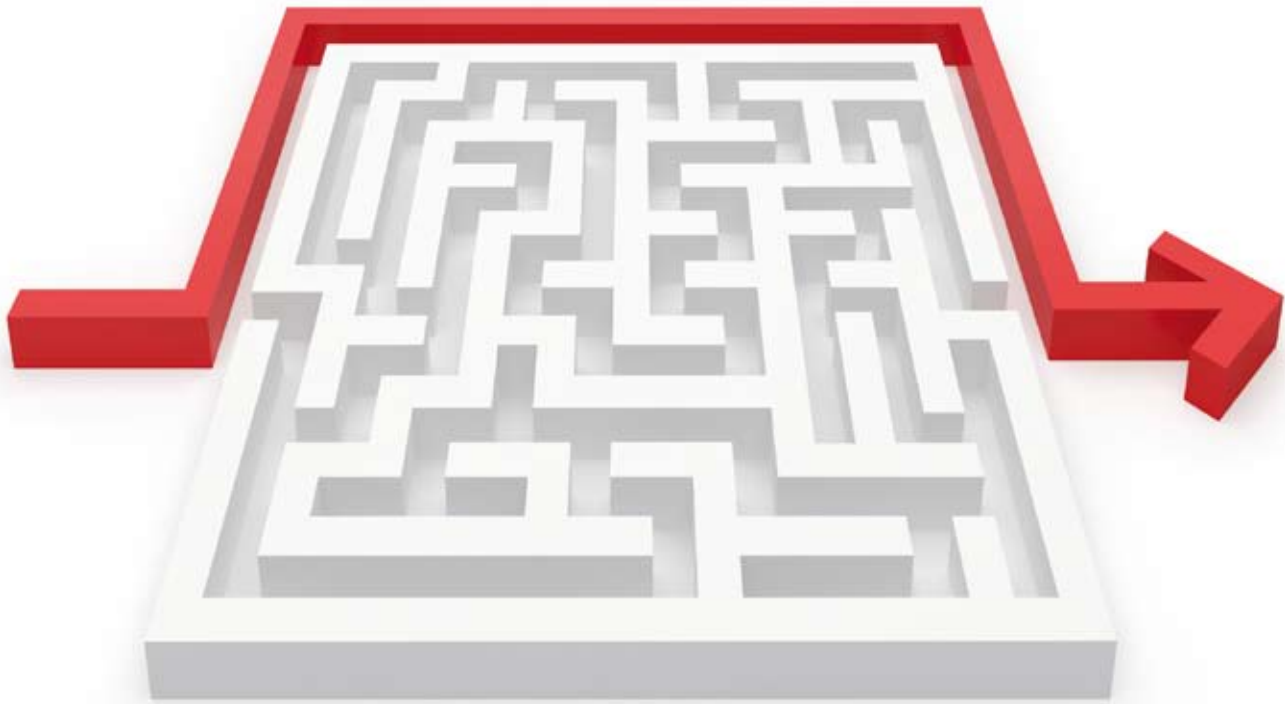
Wenn Sie den Abgabenzuschlag von 10% zahlen, haben Sie kein Finanzstrafverfahren mehr zu befürchten. Es ist damit zu rechnen, dass dieser „Ablasshandel“ Schule machen wird und die Finanz den Strafzuschlag auch in Fällen, die bis dato als ungestraft durchgingen, einheben wird.

Natürlich missbilligen wir dieses hoheitliche Druckmittel und dürfen Ihnen an dieser Stelle versichern: Wir von Hübner & Hübner setzen alles daran, Ihren Schaden so gering wie möglich zu halten.



Simplify our lifes

Die Forderung nach einer Steuervereinfachung besteht schon lange. Und hat mehr Berechtigung denn je, denn an Komplexität ist das Steuer- und Sozialversicherungsrecht nicht mehr zu überbieten. Würde dem Staat diese Komplexität Mehreinnahmen bescheren, wäre ja alles paletti. Allein – das tut sie nicht. Ganz im Gegenteil: Je komplexer die Materie und höher die Steuersätze, desto mehr Steuerwiderstand entsteht.



Dienstwohnung als Fallstrick

Nehmen Sie an, Sie engagieren einen IT-Spezialisten aus Vorarlberg für Ihr Unternehmen. Um ihn aus dem Ländle zu locken, stellen Sie ihm eine etwas abgewohnte Wohnung in Dornbacher Grünlage als Dienstwohnung zur Verfügung. Sie teilen das Ihrer Lohnverrechnerin mit, die sodann den Sachbezugswert für die Lohnsteuer festsetzt. Die Basis hierfür ist – grundsätzlich! – € 4,73 pro Quadratmeter, dh der sogenannte Richtwert für Wien.

Soweit so gut. Nach drei Jahren haben Sie eine Lohnsteuerprüfung. Der Prüfer fordert Lohnsteuer für besagte Dienstwohnung nach. Er beruft sich dabei auf die „Öffnungsklausel“, die besagt, dass der „übliche Mittelpreis“ die Besteuerungsgrundlage ist, wenn der Richtwert – also die € 4,73 – vom Marktpreis um 100% abweicht. Was hätten Sie 2011 tun sollen? Ein Immobiliengutachten erstellen lassen? Einen Makler damit beauftragen sollen, die Wohnung testweise zu inserieren um zu erfahren, um welchen Preis sie vermietet werden könnte?

Warum einfach, wenn es kompliziert geht

So oder so ähnliche Sachverhalte werden täglich an uns herangetragen. Die Lösung, die in vielen Fällen leider nur eine Kulanzlösung ist, nimmt unendlich viel Zeit von allen Beteiligten in Anspruch: Von uns Beratern, Ihnen als Unternehmer und den Finanzprüfern. Gerade die lohnabhängigen Abgaben, die 56% des gesamten Abgabenaufkommens ausmachen, liefern den meisten Gesprächsstoff und sind für Unternehmer mit gesundem Hausverstand nicht nachvollziehbar. Um etwa zu verstehen, wie ein Vergleich zwischen Ihnen und mit einem Ihrer Mitarbeiter

korrekt im Sinn des Steuer- und Sozialversicherungsrecht abgerechnet wird, müssten Sie Lohnverrechnung studieren. Aber wer würde dann wirtschaften?

Simplify our lifes

Die Vereinfachung des Steuerrechts, Streichung der oben erwähnten Öffnungsklausel und anderer Ausnahmeregelungen sowie Festlegung klarer, eindeutiger Steuerregeln ist eine Notwendigkeit, weil im Interesse aller.

Als Unternehmer haben Sie nichts dagegen, Steuern zu zahlen, solange diese fair und nachvollziehbar sind und es damit dann auch erledigt ist. Wir Berater wollen Ihnen auch lieber dabei helfen, erfolgreicher zu werden, zu expandieren, Tochterfirmen zu gründen und Mitarbeiter einzustellen. Davon haben wir mehr als stundenlang in Steuerrechtskommentaren Fußnoten nachzulesen. Last but not least würde sich die Finanz einen großen Dienst erweisen, denn eine Entschlackung der Steuerregeln würde die Akzeptanz der Unternehmer erhöhen und es Ihnen ermöglichen, sich auf das zu besinnen, was Ihre Aufgabe ist: Unternehmen zu führen und erfolgreich zu wirtschaften.



Mag. Gunther Hübner, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführender Partner

gunther.huebner@huebner.at

Zahltag für Börsianer und Anleger

Als Wertpapierbesitzer sehen Sie bitteren Zeiten entgegen. Nicht, weil auf den Kapitalmärkten ein schwarzer Freitag zu befürchten ist – das Ungemach ist weit schlimmer. Denn seit heuer sollen alle Ihre Börsengewinne versteuert werden.



Anno dazumal

Bisher konnten Sie sich ein Jahr nach Anschaffung der Wertpapiere in Sicherheit wiegen – nur innerhalb dieses Jahres mussten Sie einen Spekulationsgewinn versteuern. Auch, wenn Sie einen kleinen Anteil an einer GmbH gehalten haben, waren Sie „aus dem Schneider“. Denn wenn Sie Ihren GmbH-Anteil mit Profit verkauft haben, war er nur dann steuerpflichtig, wenn Sie zu mindestens 1% in den letzten fünf Jahren an der GmbH beteiligt waren.

Alles neu

Nun ist alles anders: Alle Veräußerungsgewinne sind ab heuer steuerpflichtig. Sobald Sie also mehr als die Anschaffungskosten für Ihr Finanzvermögen erhalten, müssen Sie hiervon Wertpapierkapitalertragsteuer zahlen. Auch Anleihen sind dabei keine Ausnahme – erhalten Sie bei der Einlösung dieser Papiere mehr als Ihr Investment, ist dieser Betrag ebenfalls zu versteuern. Traurig aber wahr: Sie können nicht einmal Finanzaufwendungen wie etwa Depotgebühren oder sonstige Spesen von Ihrem Gewinn in Abzug bringen – es sei denn, die Papiere zählen zu Ihrem Betriebsvermögen.

Betroffene Wertpapiere

Die Neuregelung gilt prinzipiell nur für Wertpapiere, die heuer angeschafft wurden:

- Aktien, GmbH-Anteil: Wenn Sie ein Wertpapier in Ihrem Depot haben, das den Anteil an einer Gesellschaft verbrieft, dann unterliegt dieses Papier nur dann dem neuen Reglement, wenn Sie es heuer angeschafft haben.
- Anleihe, Derivat: Ihr anderes Finanzvermögen, also insbesondere Anleihen und Derivate, haben noch eine Schonfrist. Sie sind erst dann unbeschränkt steuerhängig, wenn sie nach dem 30.9.2011 angeschafft wurden.

Beispiel:

Sie haben im Jänner 2011 inländische Aktien um € 5.000 gekauft. Beim Kauf wurden Ihnen € 25 verrechnet. Im März 2012 beschließen Sie, die Aktien um € 6.000 zu verkaufen. Von Jänner 2011 bis März 2012 sind Depotgebühren in Höhe von € 100 angefallen.

Im März 2012 zahlen sie Wertpapierkapitalertragsteuer in Höhe von € 250 (das sind 25% von € 1.000 - € 6.000 abzüglich € 5.000). Sie können weder Nebenkosten noch Depotgebühren davon abziehen.

Altbestand außer Obligo

Die Vermögenswerte, die sich schon vor dem 1.1.2011 auf Ihrem Depot befunden haben, können Sie auch weiterhin steuerfrei verkaufen, wenn Sie sie seit mehr als einem Jahr besitzen. Es ist daher wichtig zu dokumentieren, welche Wertpapiere zum Altbestand gehören. Sie sollten aus diesem Grund ein Vermögensverzeichnis zum 31.12.2010 erstellen (lassen) und dieses gewissenhaft aufbewahren oder an Ihren Steuerberater weiterleiten.

Edelmetall mit Steuerbonus

Dem drohenden Ungemach können Sie nur dadurch entgehen, wenn Sie Ihr Ersparnis in Gold veranlagen. Veranlagungstipps dürfen wir Ihnen als Ihre Steuerberater nicht geben – Fragen stellen schon. Wie wäre es also mit einer goldenen Uhr für Ihren Mann? Dieses Geschenk setzt nicht nur zwischenmenschlich neue Impulse, sondern kann auch weiterhin nach einem Jahr steuerfrei verkauft werden – gesetzt den Fall, dass die Impulse nach einem Jahr nachgelassen haben.



Mag. Sabine Scharler, Steuerberaterin
Leiterin Team Steuern

sabine.scharler@huebner.at

Werkverträge im Visier der Finanz und Gebietskrankenkasse

Die Staatskassen sind leer. Kein Wunder also, dass die Behörden Schwerpunktaktionen bei den ergiebigsten Einnahmequellen setzen: den Lohnabgaben. Unternehmer, die sich zur Abwicklung ihrer Aufträge Werkvertragnehmer bedienen, werden zunehmend von Finanz und Gebietskrankenkasse durch strenge Lohnabgabenprüfungen („GPLA“) an die Wand gedrängt. Betroffen sind aber auch Sozialvereine, die teilweise ihre Leistungen nicht mehr erbringen können.



Ein aktueller Prüfungsfall soll dies verdeutlichen: Die Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) prüfte im Jahr 2005 das Unternehmen „Sonnenschein“ rückwirkend bis ins Jahr 2000. Das Unternehmen „Sonnenschein“ war und ist nahezu ausschließlich im Geschäftsbereich „Mystery-Shopping“ tätig. Die Testkäufer waren für das Unternehmen „Sonnenschein“ im Werkvertrag tätig. Die Lohnabgabenprüfung wurde von der WGKK innerhalb von zehn Monaten beendet und die Testkäufer wurden als Werkvertragnehmer akzeptiert.

Treu und Glauben adé

Im September 2008 startete ein Wiener Finanzamt eine neuerliche Überprüfung der Werkverträge von „Sonnenschein“ für den Zeitraum 2005 (!) bis 2008. Die Prüfung dauerte fast zwei Jahre. Zum Vergleich: die WGKK brauchte für die Prüfung desselben Unternehmens lediglich zehn Monate. Ergebnis der Prüfung durch das Finanzamt: Testkäufer können nicht im Werkvertrag tätig sein.

Auf Nachfrage, warum plötzlich Testkäufer für das Unternehmen „Sonnenschein“ nicht mehr im Werkvertrag tätig sein können, wo doch die WGKK dies vor nicht allzu langer Zeit noch als rechtmäßig erachtet und es zwischenzeitlich weder Gesetzesänderungen noch Änderungen in der Judikatur gegeben hat, heißt es lapidar von der Behörde: „Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass damals auch die Werkverträge der Testkäufer geprüft wurden; außerdem gibt es eine Anordnung von oben, dass wir scharf schießen müssen!“

Nebenbei wurde vom Finanzamt noch angemerkt, dass man bereits 100 (!) Prüftage aufgewendet hat, die auch zu einem ent-

sprechenden Ergebnis führen müssten. Man muss sich das auf der Zunge zergehen lassen: Bei einem Unternehmen, das nahezu ausschließlich Werkverträge mit Testkäufern hatte und hat, ist seitens der Behörde im Nachhinein fraglich, ob die Werkverträge damals überhaupt überprüft wurden. Was hätten die WGKK-Prüfer denn sonst in den zehn Monaten prüfen sollen?

Es entsteht der Eindruck, dass sich die Prüfer des Finanzamtes mit dem Prüfungsakt der WGKK aus der Vorgängerprüfung nicht wirklich beschäftigt haben.

Rechtsstaat adé

Ein Unternehmer benötigt Rechtssicherheit bei der Kalkulation seiner Preise. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Kalkulation falsch ist – weil sich die Meinung der Behörde rückwirkend (!) geändert hat –, wird der Unternehmer in wirtschaftlich unsicheren Zeiten in den finanziellen Ruin getrieben.

Die Interessenvertretungen sind hier gefordert, für die Interessen der Unternehmer – aber auch für den Rechtsstaat – massiv aufzutreten.

Übrigens, „Fair Play“ ist ein Schwerpunktthema des Finanzministeriums im heurigen Jahr. Bleibt nur zu hoffen, dass die Prüfer bald davon in Kenntnis gesetzt werden.



DDr. Hubert Fuchs, Steuerberater
Steuerrechtsexperte

hubert.fuchs@huebner.at

Zustellung an pfuschende Putzfrau



Nur weil man eine Putzfrau nicht anstellt, heißt das nicht, dass sie vom Gericht nicht als Angestellte angesehen wird. Das muss- te vor kurzem ein Geschäftsführer zur Kenntnis nehmen.

Was war geschehen? Einem Geschäftsführer wurde ein Zahlungs- befehl zugestellt. Das ist eine Forderung, die ein Geschäfts- partner gegen den Geschäftsführer bei Gericht eingebracht hat. Erhält man einen solchen Befehl, kann man ihn innerhalb von vier Wochen beeinspruchen. Reagiert man nicht darauf, wird man nach Ablauf dieser Frist zur Kasse gebeten.

Der Briefträger fand bei der Zustellung allerdings nicht den eigent- lichen Adressaten des Zahlungsbefehls vor, sondern nur dessen pfuschende Putzfrau. Diese wiederum wies den Postler darauf hin, dass weder Geschäftsführer noch Belegschaft aufgrund eines Betriebsausfluges anwesend waren. Das rührte jedoch den Beamten wenig und so übergab er ihr den Zahlungsbefehl von € 14.500, den die Putzfrau gewissenhaft auf den Schreibtisch des Geschäftsführers, also Ihres illegalen Arbeitgebers, legt. Letzterer will das Schreiben jedoch nie gesehen haben und konnte daher dagegen keinen Einspruch erheben.

Nachdem der Zahlungsbefehl exekutiert werden sollte, rief der Geschäftsführer das Gericht an, fand dort jedoch kein offenes Ohr. Die Ersatzzustellung an die pfuschende Putzfrau wurde als rechtens gewertet.

Strenge Strafen beim Firmenbuch

Vielleicht ist Ihnen als Geschäftsführer das auch schon passiert: Das Firmenbuchgericht schreibt Ihnen ein Mahnschreiben, in dem Sie aufgefordert werden, zügig den Jahresabschluss Ihrer GmbH einzureichen. Andernfalls setzt es etwas – konkret € 700.

Wahrscheinlich echauffieren Sie sich in so einem Fall und leiten das Schreiben umgehend an uns weiter. Dabei können Sie sich glücklich schätzen, dass Sie noch eine „zweite Chance“ bekommen haben. Ab heuer soll nämlich damit Schluss sein – wenn Sie bei Bilanzstichtag 31.12.2010 bis 30.9.2011 den Anhang – inklusive gegebenenfalls Lagebericht – nicht eingereicht haben, erhalten Sie keine Aufforderung mehr zur Einreichung, sondern gleich einen Zahlschein. Und der hat es in sich.

Teurer Spaß

Ganze € 700 muss jeder Geschäftsführer bzw. Vorstand und auch die Gesellschaft berappen, wenn der Abschluss nicht beim Firmenbuchgericht eingelangt ist. Damit aber nicht genug: Zeigen Sie sich nämlich trotz Strafe nicht einsichtig und reichen den Anhang weiterhin nicht ein, dann setzt es weitere Strafen. Bei kleinen Kapitalgesellschaften kommt es alle zwei Monate zu einer Strafe von weiteren € 700, bei mittelgroßen Kapital- gesellschaften zu € 2.100 und bei großen Kapitalgesellschaften gar zu € 4.200.

Ist die Strafe einmal verhängt, gibt es in der Praxis kein Ent- rinnen mehr. Nur, wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Einreichung gehindert wurden,

können Sie der Strafe entgehen. Wenn Sie also in den Sommer- ferien Ende August beim Durchqueren der Sahara einen Monat lang als Geisel genommen werden – was Gott verhindern möge – dann besteht eine reelle Chance. Alle anderen Gründe sind wenig erfolgversprechend.

Wir raten Ihnen daher, uns so schnell wie möglich die Unterla- gen 2010 für Ihre GmbH zu über- mitteln – denn die 9-Monats- frist zur Einreichung beim Firmenbuch ist schneller vorbei als man denkt.



Strenge Rechnung bei Naheverhältnissen

Je enger desto strenger. So hält es das Finanzamt mit allen Verträgen, die zwischen Personen oder Unternehmen im Naheverhältnis abgeschlossen werden. Egal, ob jetzt Ihre Frau in Ihrem Architektenbüro angestellt ist oder es sich bei Großunternehmen um konzerninterne Verrechnungspreise handelt. Betriebsprüfer stellen sich immer die Frage, ob die Konditionen, zu denen die Abrechnung erfolgt, so auch mit einem Dritten vereinbart worden wären.



Familienverträge

Wir sind ja alle nur Menschen. Ganz besonders dann, wenn uns ein Angehöriger um Hilfe bittet. Wollen Sie etwa Ihrem greisen Vater, der sich ein Leben lang für Sie aufgeopfert hat und nun leider über eine geringe Pension verfügt, unter die Arme greifen, indem Sie ihn um einen verschwindend kleinen Mietzins in einer Ihrer Immobilie wohnen lassen? Wenn ja, dann spricht das menschlich sehr für Sie.

Was, wenn der einzige Grund, warum er zum „Friedenzins“ in Ihrer Immobilie wohnt, darin besteht, Steuern zu sparen. Denn die Verluste, die dieses Mietsverhältnis bringen, schmälern ja Ihre Steuerlast. Das Finanzamt reagiert sensibel auf solche Mietverhältnisse – vor allem, wenn die vereinbarte Miete und die ortsübliche Miete in einem Missverhältnis zueinander stehen.

Verrechnungspreise im Visier

Was die Familie im Kleinen, ist der Konzern im Großen. Denn auch die „großen Fische“ müssen den Nachweis erbringen, dass die Konditionen, zu denen sie Handel treiben, einem Fremdvergleich standhalten. Denn würden sie die Verrechnungspreise in Eigenregie festlegen, könnten Konzerne natürlich Gewinne bequem von einem Hochsteuer- in ein Niedrigsteuerland verlagern. Um derartige „Gewinnspiele“ gleich im Keim zu ersticken,

hat das Finanzministerium Ende letzten Jahres Verrechnungspreisrichtlinien herausgegeben, die die Spielregeln für die konzerninterne Preisfestsetzung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen festlegt.

Dokumentation ist die halbe Miete

Mit der Festlegung von Spielregeln ist es für den Finanzminister natürlich nicht getan. Er fordert nämlich in den Richtlinien, dass Unternehmen ihre Liefer- und Leistungsbeziehungen im Konzern genau dokumentieren und zeigen, dass die konzerninternen Preise marktkonform sind. Dazu müssen sie vorab die Lieferungen und Leistungen, die sie an ihre ausländischen Mutter- oder Tochtergesellschaften erbringen, genau beschreiben und analysieren, wer im Konzern welche Funktionen erfüllt und welche Risiken damit einhergehen.

Diese Risiko- und Funktionsanalyse lässt sich wie folgt darstellen: Es macht einen Unterschied, ob das ungarische Tochterunternehmen als Eigenhändler oder als Kommissionär am Markt auftritt. Als Eigenhändler erfüllt die Gesellschaft mehr Funktionen und trägt ein höheres Risiko als ein Kommissionär. Insofern ist es nur recht und billig, wenn die Gesellschaft einen höheren Gewinnanteil zugewiesen bekommt.

Die Erstellung dieser Dokumentation ist kein Spaziergang. Dennoch ist ein sorgsam erstelltes Verrechnungspreishandbuch im Betriebsprüfungsfall für das Unternehmen von unschätzbarem Wert, weil sich das Finanzamt schwerer tut, eine Schätzung durchzuführen und in Folge das Steuerergebnis zu erhöhen.

Hübner & Hübner
VERRECHNUNGSPREISCHECK

Die Hübner & Hübner Unternehmensberatung hat bereits für zahlreiche Unternehmensgruppen Verrechnungspreisdokumentationen erstellt.

Herr Mag. Manuel Mangelberger steht Ihnen für Auskünfte hierzu gerne zur Verfügung.



Mag. (FH) Manuel Mangelberger
Unternehmensberater bei Hübner & Hübner

manuel.mangelberger@huebner.at

Tot stellen ist auch keine Lösung

Leere Kassen sind keine Schande, denn auch gut gehende Unternehmen erleben manchmal Liquiditätsengpässe. Wenn Sie also zeitweise Probleme damit haben, Ihre Mitarbeiter auszuzahlen, oder Ihren Kontorahmen erweitern müssen um die Umsatzsteuer zu zahlen, können wir Ihnen versichern: Sie sind in bester Gesellschaft. Freilich sollte ein solcher Zahlungsengpass kein Dauerzustand werden, sondern vielmehr die Initialzündung für Sie sein, um Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die schlechteste Reaktion ist gar keine Reaktion, denn tot stellen ist auch keine Lösung.



Sie kennen das vielleicht: Der 15. des Monats naht und Ihr Buchhalter hat Ihnen wie immer die fällig werdende Umsatzsteuerzahlung bekannt gegeben. Unter Ausnutzung des Überziehungsrahmens können Sie die Zahlung gerade noch abdecken, doch schon droht das nächste Ungemach: die Gehälter sind mit Monatsende fällig. Mit diesem Zahlungsengpass haben Sie nicht gerechnet, denn rein rechnerisch wäre sich auf dem Papier ja alles ausgegangen, wenn Ihr Kunde A nur wie vereinbart am 10. gezahlt hätte.

Machen Sie sich ein Bild

So oder so ähnlich geht es einigen Unternehmen, die Liquiditätsengpässe haben. An sich muss das nicht gleich das Ende Ihrer beruflichen Tätigkeit bedeuten. Wichtig ist, dass Sie jetzt handeln, anstatt den Kopf in den Sand zu stecken und sich der Hoffnung hingeben, dass sich die Zeiten wieder bessern werden.

Die erste Frage, die Sie nun klären müssen, lautet: Wie ernst ist die Lage? Handelt es sich um einen vorübergehenden Engpass oder stecke ich in einer tiefen Unternehmenskrise? Als erste Soforthilfemaßnahme hilft hier eine kurzfristige Liquiditätsplanung. Für einen Zeitraum von ca. drei Monaten planen Sie auf Wochenbasis Ihre Einzahlungen und Auszahlungen. Dadurch können Sie abschätzen, ob sich die Situation noch verschlimmert (weil Sie etwa Sonderzahlungen leisten müssen) oder verbessert (weil ein großer Kunde zahlt).

Damoklesschwert Strafrecht

Diese Analyse hat weitreichende Folgen. Sollten Sie nämlich tatsächlich insolvent sein und es verabsäumen, einen Insolvenz-

antrag zu stellen, können Sie strafrechtlich belangt werden. Nachdem Sie das geklärt haben, sollten Sie Wege aus der Krise finden.

Hübner & Hübner
WEGE AUS DER KRISE

- Ganz wichtig ist das eigene Mahnwesen: Es beginnt damit rechtzeitig(!), d.h. direkt nach der Leistungserbringung die Rechnung zu stellen, die OP Liste sauber zu führen und aktiv zu mahnen. Oft bleibt sehr viel Geld in den Forderungen „liegen“, weil sich Unternehmen nicht um das Mahnwesen kümmern. In diesem Fall ist das Mahnwesen Chefsache.
- Die eigenen Zahlungsziele (bei Lieferanten) so weit wie möglich ausnutzen
- Ratenvereinbarungen bei großen Gläubigern vereinbaren
- Wenn es ein kurzfristiger Liquiditätsengpass ist, kann man mit der Bank Übergangsfinauzierungen vereinbaren; hier hilft eine Planung als Argumentationshilfe enorm
- Kostenbremse: nur noch das aller notwendigste wird gekauft, Lagerbestände abbauen
- Ratenvereinbarung mit GKK und Finanzamt

Hübner & Hübner hat schon zahlreiche Unternehmen auf ihrem Weg aus der Krise begleitet. Wir unterstützen Sie gerne.



Mag. (FH) Dominik Kalcher
Leiter Team Unternehmensberatung

dominik.kalcher@huebner.at

Reisekostenabzug trotz Privaturlaub

Ihre Reisetätigkeit ist für die Finanz seit jeher ein rotes Tuch. Nicht, dass der Fiskus Ihnen Studienreisen in Übersee oder Seminarbesuche in Südfrankreich nicht gönnen würde. Solange er die entsprechenden Belege nicht in Ihrer Buchhaltung als Absetzposten findet, ist alles paletti. Finden sich jedoch entsprechende Belege für Reiseaufwendungen wie Flugkosten ins Ausland, wird er in der Regel einen Nachweis darüber verlangen, dass die Reise ausschließlich berufliche Zwecke hatte. Denn hängen Sie nach Ihrem Geschäftsstermin oder Kongress im Ausland einen Urlaub an, dann führte das bis dato dazu, dass die Kosten für die gesamte Reise von der Steuer nicht abgesetzt werden konnten. Das soll sich nun ändern.

Bisher galt, dass Ihre Reisekosten steuerlich nicht abgezogen werden konnten, wenn die Reise nicht nur beruflich, sondern auch privat veranlasst war. Haben Sie also nach einem Kongress oder einem Geschäftsstermin ein paar Urlaubstage angehängt, hatte das zur Folge, dass die gesamten Reisekosten Ihr Privatvergnügen – und damit nicht absetzbar – waren. Ausgenommen von diesem Grundsatz waren nur Reisen, bei denen neben dem beruflichen Zweck nur ein Erholungstag vorgesehen war oder bei denen noch das Wochenende dazu genommen wurde, um einen billigeren Flug buchen zu können.

Neues Urteil in Wien

Ende Jänner hatte sich der Verwaltungsgerichtshof, kurz VwGH, mit diesem Thema zu befassen. Ein Wiener war für 24 Tage nach China gereist. Zu Beginn der Reise – konkret vier Tage – besucht er mit seiner Ehefrau Tibet. Erst im Anschluss daran widmete er sich beruflichen Agenden indem er zwanzig Tage lang diverse Wasseranlagen inspizierte; hierfür machte er Tages- und Nächtigungsgelder als Werbungskosten geltend.

Während nach bisheriger Rechtsprechung die gesamten Reisekosten nicht abzugsfähig gewesen wären, lässt der VwGH in diesem Fall nun erstmals den Abzug der Mehrkosten für Verpflegung und

Unterkunft nach Maßgabe der beruflichen Veranlassung zu. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Reise klar in einen beruflichen und privaten Abschnitt einteilen lässt. Das wäre etwa bei einer touristischen Reise eines Religionslehrers durch das Heilige Land – trotz eines auch dienstlichen Interesses – nicht der Fall.

Die Fahrt- bzw. Flugkosten können nach dem Verhältnis der ausschließlich betrieblich bzw. beruflich veranlassten Aufenthaltstage aufgeteilt werden. Noch großzügiger ist der VwGH in punkto Fahrtkosten von Reisen, die unzweifelhaft durch ein fremdbestimmtes betriebliches bzw. berufliches Ereignis unternommen wurden und bei denen das berufliche Motiv überragend im Vordergrund steht. In diesem Fall sind die Fahrtkosten sogar zur Gänze absetzbar, auch wenn private Urlaubstage konsumiert werden.

Tipps für die Praxis

Bei gemischt veranlassten Reisekosten sollten Sie sich ab sofort auf diese Entscheidung berufen. Sie findet Anwendung auf alle Veranlagungszeiträume, die noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Sehen Sie diese Entscheidung jedoch nicht als „Freibrief“ dafür an, dass Sie Ihre Dienstreisen nun in jedem Fall mit Urlaub kombinieren und dann steuerlich absetzen. Denn man kann davon ausgehen,

dass die Finanzverwaltung die Nachweise für beruflich veranlasste Aufwendungen besonders kritisch unter die Lupe nehmen wird. Großes Gewicht hat dabei der Inhalt des Reiseprogramms mit dem zeitlichen Ablaufplan, der Rückschlüsse auf die Veranlassung zulässt.



Hübner & Hübner
FREIE BERUFE

Das Hübner & Hübner Team für Freie Berufe betreut ca. 750 Freiberufler wie Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Künstler.



Mag. Brigitte Huber, Steuerberaterin
Steuerexperten für freie Berufe

brigitte.huber@huebner.at

Trennung mit Hindernissen

Irren ist menschlich. Wir alle irren uns manchmal – ob bei fachlichen Fragestellungen oder im zwischenmenschlichen Bereich. Und auch bei der Wahrnehmung von Mitarbeitern sind Irrtümer möglich. Waren Sie anfangs etwa von einer Angestellten recht angetan, kann es vorkommen, dass Sie Ihre Meinung im Laufe der Zeit revidieren müssen, weil diese Mitarbeiterin ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und häufiger im Krankenstand als im Unternehmen ist. Sie sollten Ihren Ärger darüber nicht in Form einer spontanen Entlassung entladen – da Sie in so einem Fall das Nachsehen haben könnten...



Als Unternehmer stehen Sie an vorderster Front. Um Ihr Unternehmen erfolgreich zu führen, müssen Sie sich auf ein gut eingespieltes Team verlassen können, in dem jeder seine Aufgaben effizient erledigt – und Sie als Geschäftsführer oder Einzelunternehmer dadurch in die Lage versetzt, sich um das zu kümmern, worauf es ankommt: Managen.

Was aber, wenn eines dieser Teammitglieder aufgrund diverser Unpässlichkeiten mehr im Krankenstand als in der Arbeit ist? Was, wenn Ihnen zugetragen wird, dass dieser Mitarbeiter sogar anderen Aktivitäten nachgeht und nicht alles daran setzt, um die Arbeit bei Ihnen wieder unverzüglich antreten zu können?

Fehlverhalten im Krankenstand

Grundsätzlich muss jeder Mitarbeiter, der im Krankenstand ist, die notwendigen Schritte setzen, um schnellstmöglich wieder zu genesen und den Dienst wieder antreten zu können. Befindet sich Ihr Mitarbeiter also einfach – Ihrer Meinung nach völlig ungerechtfertigter Weise – lange im Krankenstand, dann können Sie ihn nicht einfach allein aufgrund dieser langen Abwesenheit entlassen. Es müsste schon einen triftigen Grund für eine Entlassung geben, konkret ein Fehlverhalten, das den Genesungsprozess verzögert.

Was ist nun so ein Fehlverhalten? Wenn Sie etwa Ihren krankgeschriebenen Mitarbeiter zufällig beim Billa oder im Türken-schanzpark begegnen, dann ist das noch lange kein Entlassungsgrund. Denn selbst wenn sich der Mitarbeiter nicht an die Ausgehzeiten hält, die von seinem behandelnden Arzt vorge-schrieben werden, setzt er damit kein bewusstes Fehlverhalten, das seine Genesung verzögern würde.

Pro Arbeitnehmer

Dass die Gerichte in der Regel für den Arbeitnehmer entscheiden, zeigt auch ein jüngst vom Obersten Gerichtshof entschiedener Fall. Eine Angestellte war bereits eineinhalb Monate im Krankenstand. Als der Dienstgeber versuchte, sie zu erreichen, entdeckte er, dass neben Ihrer Privatnummer auch „Nagelstudio“ im Telefonbuch vermerkt war. Daraufhin setzte er eine Detektivin an. Diese kontaktierte die Krankgeschriebene zwecks Terminvereinbarung und wurde zunächst abgewiesen. Durch längeres Insistieren gelang es ihr jedoch, einen Termin für eine Nagelbehandlung zu bekommen um der Mitarbeiterin dadurch Fehlverhalten im Krankenstand nachweisen zu können. Laut Ansicht des Gerichts war jedoch die daraufhin ausgesprochene Entlassung ungültig. Denn zum einen wurde die Angestellte zum Fehlverhalten angestiftet und zum anderen sei es für sie zumindest nicht „so offenkundig“ gewesen, dass ihr Verhalten den Heilungsprozess verschlechtern konnte.

Hübner & Hübner
LOHNCOMPANY

“Die Lohncompany steht Ihnen für sämtliche Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Fragen zur Verfügung.“



Dr. Christian Wesener

Experte für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

christian.wesener@huebner.at

Entspannung ist das Ergebnis guter Entscheidungen.



Die richtigen Mitarbeiter finden.
Das Potential entwickeln.
Und Führung effektiv trainieren.

Strametz ▶ **Partner**
The human value consultants

Hübner & Hübner

ERFOLGSGESCHICHTEN

Business travel online - Reisekostenabrechnung durch die Lohncompany

Capgemini zählt weltweit zu den größten europäischen IT- und Management-Beratungsunternehmen. Es beschäftigt 110.000 Mitarbeiter weltweit und ist mit Büros in über 30 Ländern vertreten; in Österreich sind rund 120 Mitarbeiter tätig. An einem Ort halten sich diese Mitarbeiter selten auf, denn das internationale Projektgeschäft erfordert hohe Flexibilität und ständiges Reisen. So flexibel wie die Mitarbeiter beim Standortwechsel muss natürlich auch die Hübner & Hübner Lohncompany bei der Abrechnung der Reisekosten sein.

Onlinedateneingabe rund um die Uhr

Dank der Hübner & Hübner Reisekostenabrechnung ist sichergestellt, dass alle Mitarbeiter von Capgemini ihre Reisekosten online erfassen können – und das rund um die Uhr. Nach Eingabe der Reisekosten prüft die Lohnverrechnerin, ob die Aufwendungen im Einklang mit den kollektivvertraglichen Bestimmungen und der travel policy sind und



die Belege alle erforderlichen Merkmale für die Geltendmachung der Vorsteuern aufweisen. Gibt es keine Beanstandungen, dann werden die Abrechnungen von einem Capgemini-Manager genehmigt, in Datenexportfiles für die Buchhaltung transformiert und schlussendlich in die Buchhaltung eingespielt.

Die Vorteile der Reisekostenabrechnung für Capgemini:

- Rechtliche Sicherheit
- Gesetzeskonforme Buchung
- Geltendmachung der Vorsteuern aus Reisekosten aus dem In- und Ausland ist sichergestellt
- Travel policy wird eingehalten
- Objektivität wird gewahrt, wenn die Lohncompany als externer Berater die Reisekostenabrechnung abwickelt

Kontaktieren Sie uns, wenn auch Ihnen die reibungslose Reisekostenabrechnung in Ihrem Unternehmen am Herzen liegt. Wir kümmern uns darum.



Kanzleikunst: Bilderausstellung bei Hübner & Hübner

Dass Hübner & Hübner kunstsinnig ist, steht für uns außer Zweifel. Nicht nur, weil wir uns gerne mit schönen Dingen umgeben, sondern weil wir uns auch ganz besonders um die Künstler bemühen, die wir zu unseren Klienten zählen dürfen.

Dank einem dieser Klienten, Djawid C. Bower, können wir dem Kunstgenuss wieder im vollen Umfang fröhnen. Seit Mitte Dezember zieren seine Werke unsere Kanzleiräume. Die Geschwindigkeit, mit der unsere Klienten unsere Gänge durchwandern, hat sich seitdem merklich verlangsamt, denn die Werke des Künstlers aus der Serie „Pictures of Wine“ sowie „Pictures of Film“ laden zum Verweilen und Betrachten ein.

Wenn auch Sie in den visuellen Genuss kommen wollen, besuchen Sie uns doch! Wir werden Ihnen nicht nur die Arbeiten von Djawid C. Bower präsentieren, sondern Ihnen auch Tipps geben, wie Ihr Kunstsinn – etwa in Form von Anmietung von Kunstwerken - Ihre Steuerbelastung mindern kann.

